

Ausgabe 6, 14. April 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus Travel ius Nr. 6, 14. April 2010

2. Austausch einer Sängerin, Cecilia Bartoli ist ein Reisemangel

Im oben geschilderten Fall wurde gerade ausgeführt, dass Personen kein Mangel seien. Weshalb soll nun die weltberühmte Cecilia Bartoli (Mezzosopran, 8 Mio. verkaufte CDs) ein Reisemangel sein und erst noch zu 40% Preisminderung führen? – Es kommt darauf an, was der Reiseveranstalter verkauft hat.

Die Kläger hatten eine 5tägige Kulturreise in die Toscana gebucht. Kosten (ohne Anreise) 4'572 EUR. Im Preis waren zwei Konzerte des "Festival del Sole – Tuscan Sun Festival" inbegriffen. Als "der kulturelle Höhepunkt" war ein Konzert mit Elina Garanca und der Sopranistin Anna Netrebko angekündigt. Im Prospekt war besonders herausgestellt, dass Elina Garanca und Anna Netrebko "fest im Programm" seien. – Diese Solisten sagten jedoch ihre Teilnahme ab. Und es traten Arabella Steinbacher, Cecilia Bartoli und Andreas Scholl auf.

Das Gericht hält in seinem Urteil fest, dass die Sollbeschaffenheit der Reise (d. h. versprochene Leistungen gemäss Reiseausschreibung und Bestätigung) nicht erreicht wurde. Bei Anna Netrebko handle es sich um einen populären "Star" der klassischen Musik. So belegte sie auch schon gleichzeitig in den Classic Charts drei der fünf ersten Plätze. Man wolle solche Künstler "live" sehen und ihnen nahe sein (im Reisepreis war auch ein "VIP-Package" mit Anna Netrebko eingeschlossen). Die hohe Wertschätzung der Künstlerin zeige sich auch in den Verkaufszahlen ihrer CDs. Die kurze Reisedauer und der hohe Preis wiesen darauf hin, dass die Reise im Wesentlichen zur Teilnahme an den Konzerten unternommen worden sei. – Der Auftritt anderer Musiker – auch wenn ihre Musik künstlerisch gleich- oder sogar höherwertig sei, vermöge den durch das Ausbleiben von Anna Netrebko begründeten Mangel nicht zu beheben.

Das Landgericht Hannover sprach den Klägern eine Reisepreisminder	ung von 40% zu
(Urteil vom 23.6.2009).	

4. Der Unterschied zwischen "Russen" und Cecilia Bartoli

Auf den ersten Blick mag es störend erscheinen, dass Cecilia Bartoli ein Reisemangel sein soll – "die Russen" aber nicht. Worin liegt der Unterschied?

Die Antwort ist fast banal. Bei Cecilia Bartoli hat der Reiseveranstalter Anna Netrebko versprochen. Anna Netrebko ist also Vertragsinhalt geworden. Und der Veranstalter hat den Vertrag so zu erfüllen, wie er vereinbart worden ist. Das heisst, es liegt immer

ein Mangel vor, wenn Anna Netrebko nicht auftritt. Da mag Cecilia Bartoli noch so gut singen, das nützt alles nichts.

Vielleicht erinnern Sie sich an folgende Werbung, man kann im gleichen Hotelzimmer übernachten wie Roger Federer anlässlich des US Open. Roger Federer-Fan sind bereit, dafür mehr zu bezahlen als für ein Zimmer gleicher Kategorie "ohne Roger Federer". Das heisst, verspricht der Veranstalter die Übernachtung im Zimmer von Roger Federer, ist jedes andere Zimmer, so komfortabel es ist, ein Reisemangel und führt zu einer Reisepreisminderung.

Im Gegensatz dazu hat der Veranstalter bei den russischen Hotelgästen keine Zusagen über die Zusammensetzung der Hotelgäste gemacht. Das heisst, der Kunde hat eben auch 80% Russen zu akzeptieren. Ein Reisemangel liegt erst dann vor, wenn die versprochenen Reiseleistungen nicht mehr erbracht werden (z. B. würde in einem italienischen Hotel anstelle italienischer Küche russische Küche serviert).

Also aufgepasst was Sie im Prospekt, in der Reiseausschreibung schreiben – daran müssen Sie sich messen lassen.

© Rolf Metz, 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
info[at]reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
